

Geschäftsreglement für das Obergericht (GRO)

vom 30. März 2016 (Stand 8. Mai 2018)

Die Gerichtspräsiden,

gestützt auf Artikel 1b Absatz 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996¹⁾,

beschliessen:

1. Gerichtspräsidium

Art. 1 *Aufgaben des Gerichtspräsidioms I*

¹ Der Aufgabenbereich des Gerichtspräsidioms I umfasst:

- a. die Gerichtsverwaltung;
- b. die Geschäftsleitung des Gerichts und seiner Abteilungen;
- c. die Aufsicht über die dem Gericht unterstellten Behörden (ohne Aufsichtsbeschwerden in Strafsachen);
- d. alle Aufgaben und Rechtsgebiete, die nicht dem Gerichtspräsidium II zugewiesen sind;
- e. die Stellvertretung des Gerichtspräsidioms II, insbesondere bei Ausstand, Ferienabwesenheit, Krankheit und dergleichen.

Art. 2 *Aufgaben des Gerichtspräsidioms II*

¹ Der Aufgabenbereich des Gerichtspräsidioms II umfasst:

- a. das Sozialversicherungsrecht;
- b. das Steuerrecht;
- c. die Aufgaben der Beschwerdeinstanz in Strafsachen (einschliesslich Aufsichtsbeschwerden);
- d. weitere Aufgaben nach Absprache mit dem Gerichtspräsidium I;

¹⁾ GDB [134.1](#)

- e. die Stellvertretung des Gerichtspräsidiiums I, insbesondere bei Ausstand, Ferienabwesenheit, Krankheit und dergleichen.

2. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Art. 3 *Allgemeines*

¹ Dem Gericht und den Gerichtspräsidiien stehen nach Bedarf Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zur Verfügung.

² Sie haben bei der Entscheidfindung beratende Stimme und können Antrag stellen.

Art. 4 *Aufgaben*

¹ Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber nehmen gemäss den Weisungen der Gerichtspräsidiien folgende Aufgaben wahr:

- a. die Mitwirkung bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidfindung;
- b. das Erarbeiten von Referaten;
- c. die Protokollführung an Verhandlungen, Einvernahmen und Beratungen;
- d. die Redaktion von Urteilen, Entscheiden, Beschlüssen und Verfügungen;
- e. die Stellvertretung der anderen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;
- f. weitere Aufgaben im Auftrag der Gerichtspräsidiien.

Art. 5 *Praktikantinnen und Praktikanten*

¹ Für die juristischen Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sinngemäss.

3. Sekretariat

Art. 6 *Aufgaben*

¹ Das Sekretariat nimmt gemäss den Weisungen der Gerichtspräsidien folgende Aufgaben wahr: *

- a. allgemeine Sekretariatsarbeiten für die Gerichtspräsidien und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber;
- b. das Verarbeiten von Rechtsschriften und der Korrespondenz;
- c. das Anlegen der Dossiers;
- d. die Führung der Geschäftskontrolle und Statistiken;
- e. die Vorbereitung einfacher Entscheide;
- f. das Ausfertigen von Entscheiden;
- g. den Schalter- und Telefondienst;
- h. den Betrieb der Gerichtskasse, soweit diese Aufgabe nicht der Finanzverwaltung übertragen ist;
- i. die Organisation der Gerichtstermine;
- k. die Archivierung;
- l. weitere Aufgaben im Auftrag der Gerichtspräsidien.

4. Gerichtsbetrieb

Art. 7 *Abteilungen des Gerichts*

¹ Das Gericht gliedert sich in die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht.

² Die Mitglieder einer Abteilung können bei Bedarf auch in der anderen Abteilung amten, insbesondere:

- a. wenn das Gericht bei Verhinderung der Mitglieder einer Abteilung nicht wie vorgesehen tagen könnte;
- b. wenn ein Mitglied der anderen Abteilung im Einzelfall über besondere Fachkenntnisse verfügt;
- c. um die ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten, wenn es aufgrund der Natur der Sache als angezeigt erscheint.

Art. 8 *Gerichtssitzungen*

¹ Die Mitglieder des Gerichts werden vom Sekretariat gemäss den Weisungen der Gerichtspräsidien grundsätzlich in gleichmässigem Turnus zu den Sitzungen aufgeboden. *

^{1a} Bei der Bildung des Spruchkörpers sind neben zwingenden gesetzlichen Bestimmungen wie Ausstandsvorschriften insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: *

- a. Verfügbarkeit und Belastung der Mitglieder des Gerichts;
- b. ausgewogene Vertretung der Geschlechter, wenn es aufgrund der Natur der Sache als angezeigt erscheint;
- c. besondere Fachkenntnisse der Mitglieder des Gerichts.

² Das verfahrensleitende Gerichtspräsidium bezeichnet in der Sitzung die zu entscheidenden Fragen und stellt sie zur Beratung und Abstimmung.

³ Jedes Mitglied des Gerichts ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 9 *Unterschrift*

¹ Die Gerichtspräsidien unterzeichnen die von ihnen getroffenen Entscheide und Verfügungen. Urteile, Entscheide und Beschlüsse des Gerichts werden vom verfahrensleitenden Gerichtspräsidium und von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber unterschrieben.

² Bei Verhinderung unterzeichnen das andere Gerichtspräsidium und eine andere Gerichtsschreiberin oder ein anderer Gerichtsschreiber.

³ Verfahrensleitende Verfügungen werden vom Gerichtspräsidium unterzeichnet. Korrespondenz kann im Auftrag des Gerichtspräsidiums von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2016, 33

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Juli 2016

Genehmigt von der Rechtspflegekommission am 18. April 2016 (Art. 1b Abs. 3 und 5 GOG).

Aufgehobener Erlass: Reglement über die Besetzung des Obergerichts vom 22. Dezember 2010 (OGS 2010, 98)

Geändert durch:

- Nachtrag vom 3. Mai 2018, Genehmigung durch die Rechtspflegekommission vom 8. Mai 2018, in Kraft seit 8. Mai 2018 (OGS 2018, 13)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
30.03.2016	01.07.2016	Erlass	Erstfassung	OGS 2016, 33
03.05.2018	08.05.2018	Art. 6 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 13
03.05.2018	08.05.2018	Art. 8 Abs. 1	geändert	OGS 2018, 13
03.05.2018	08.05.2018	Art. 8 Abs. 1a	eingefügt	OGS 2018, 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	30.03.2016	01.07.2016	Erstfassung	OGS 2016, 33
Art. 6 Abs. 1	03.05.2018	08.05.2018	geändert	OGS 2018, 13
Art. 8 Abs. 1	03.05.2018	08.05.2018	geändert	OGS 2018, 13
Art. 8 Abs. 1a	03.05.2018	08.05.2018	eingefügt	OGS 2018, 13